

Anhang 1

Fördervoraussetzungen und Informationen zu „culture connected“

1. Förderauflagen und Bedingungen:

- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig zu erbringen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer wird alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative dem Projektbüro in der OeAD-GmbH anzeigen.
- Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004, sofern es sich um Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I. Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl.Nr. 22/1970 sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und zu berücksichtigen.
- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der jeweils gültigen Fassung verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auszahlung der Fördersumme erst nach Übermittlung und positiver Prüfung des **Berichts** inkl. der **Kostenabrechnung** erfolgt. Der Link zur Abrechnung und zum Bericht wird Ihnen nach dem Upload der Förderungsannahme per E-Mail zugeschickt.
- Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.
- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat die Safeguarding Policy (Link: <https://oead.at/de/der-oead/safeguarding-policy>) bei allen geförderten Aktivitäten und

Veranstaltungen einzuhalten bzw. ihre Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

2. Einstellung und Rückzahlung der Förderung:

Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer verpflichtet sich – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Bundes von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
- von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige gemäß Sonderrichtlinie „culture connected“ vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet hat, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde.
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen bzw. einer geförderten Einrichtung nicht beachtet wurden.
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wurde.
- von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde.
- die Förderungsnehmerin/der Fördernehmer trotz Aufforderung die Verstöße gegen die Safeguarding Policy bei der Durchführung der geförderten Aktivitäten und Veranstaltungen nicht beseitigt oder verhindert bzw. die Einhaltung der Safeguarding Policy nicht durch entsprechende Maßnahmen sicherstellt hat.

3. Datenverarbeitung

- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der OeAD berechtigt ist, die in Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Projektes anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und DSG zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Diese Daten werden auch an den Förderungsgeber BMBWF weitergeleitet und von diesem verarbeitet.
- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer verpflichtet sich sowohl Kooperationspartner/innen, Projektleiter/innen und Projektmitarbeiter/innen an den Schulen als auch weitere Teilnehmer/innen (gemäß Art. 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die OeAD-GmbH zu informieren. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://www.oead.at/datenschutz> abrufbar.
- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer bestätigt die Datenschutzerklärung der OeAD-GmbH: <https://www.oead.at/datenschutz> und des BMBWF: <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz> gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.
- Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer verpflichtet sich, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: "gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung".
- Auf Informationsmaterialien zum Themenbereich Kulturelle Bildung ist das Logo des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD-GmbH anzubringen.

4. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorgesehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin/den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.